

Satzung

des "Förderverein HallenFreizeitBad Bornheim"

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein HallenFreizeitBad Bornheim" e.V. und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Bornheim.
3. Der Verein ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, wobei das erste Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr ist.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Förderung der Gesundheit.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Entwicklung und Durchführung von Initiativen und Aktivitäten, die der Verbesserung der Angebote im Bereich Sport und Gesundheit im HallenFreizeitBad Bornheim dienen.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Aussagen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person oder Personenvereinigung des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer Ablehnung der Mitgliedschaft bekannt zu geben.
3. Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
 - b. mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds

- c. durch die schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vereinsvorstand, die jedoch nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig ist
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein
 - e. durch Streichung von der Mitgliederliste.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 5. Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied nach ergebnisloser Mahnung mit zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils zum 15. Januar eines Kalenderjahres für das laufende Geschäftsjahr fällig. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern und einem beratenden Mitglied:
 - a. der oder dem Vorsitzenden
 - b. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
 - d. der Kassenwart
 - e. einem weiteren Mitglied als Beisitzer oder Beisitzerin
 - f. einem Vertreter des Trägers des HallenFreizeitBades als beratendes Mitglied
2. Geschäftsführender Vorstand des Vereins im Sinne § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart, wobei je zwei Personen den Verein gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand gemäß 1. a bis e wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
4. Angestellte des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.
5. Jedes Mitglied des Vorstandes kann sein Amt jederzeit niederlegen. Die Niederlegung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich, ihr Amt nicht zur Unzeit niederzulegen und im Bedarfsfall ihr Amt bis zur Neuwahl auszuüben.
6. Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, mindestens zweimal im Kalenderjahr statt.

7. Die Sitzung des Vorstandes wird von der oder dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen und geleitet.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von der oder dem Vorsitzenden bzw. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
10. Über eine Satzungsänderung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss dem Vorstand mit schriftlicher Begründung vorgelegt werden. Er ist allen Mitgliedern 14 Tage vor der Vollversammlung zuzustellen. Eine Änderung der Satzung, auch des Vereinszwecks, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder.
11. Die Mitglieder des Vorstandes tragen in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für ihre Tätigkeit, auch wenn die Wahrnehmung von Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen wurde. Sobald eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber Dritten bestehen sollte, werden sie durch den Verein von den Ansprüchen Dritter freigestellt.
12. Gegenüber dem Verein haften die Mitglieder des Vorstandes nur bei Vorsatz und soweit keine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht. Die Beweislast für das Verschulden trägt der Verein.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist durch die oder den Vorsitzenden schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Die Vollversammlung tagt mindestens einmal im Kalenderjahr. Sie kann jederzeit nach Maßgabe des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch die oder den Vorsitzenden, bei Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b. Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
 - c. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e. Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers und dessen Entlastung und
 - f. Wahl der Kassenprüfer
5. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

6. Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Das Protokoll hat insbesondere Angaben zu enthalten über:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - die Zahl und Namen der anwesenden Mitglieder
 - die Person des Versammlungsleiters
 - die Tagesordnung sowie
 - die Ergebnisse der einzelnen Beschlussfassungen und deren Wortlaut.

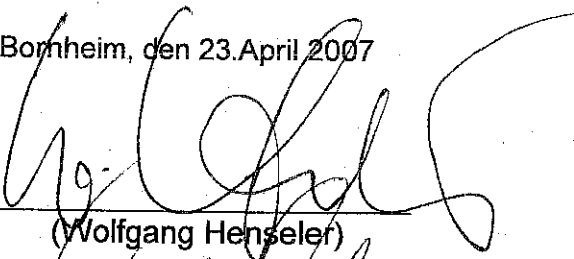
§ 9 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer haben jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Aufwendungen und Erträge des Vereins sowie deren satzungsgemäße Verwendung zu prüfen. Hierüber ist der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Bericht abzugeben.


§ 10 Auflösung/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

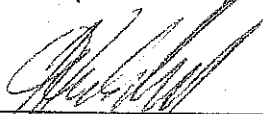
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bornheim, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des HallenFreizeitBades Bornheim zu verwenden hat. Sofern die Vollversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation nach §§ 47-49 BGB durch den geschäftsführenden Vorstand.

Bornheim, den 23. April 2007


 (Wolfgang Henseler)


 (Ulrich Rehmann)

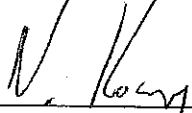

 (Otto Wirtz)


 (Klaus-Peter Hentschel)


 (Jürgen Hartmann)


 (Hans Brier)


 (Heinrich Höning)


 (Norbert Koczy)


 (Michael Dick)